

10.08.2020

*per Einschreiben mit Rückschein*

An die Mitglieder des Vorstandes der

- **persönlich** -

**Betr.: Kapitallebensversicherung auf Todes- und Erlebensfall  
Fälligkeit zum 01.09.2020, Vers.-Schein-Nr. 900/500220-T-71**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.03.2020 haben Sie mich über die Fälligkeit meiner Kapitallebensversicherung zum 01.09.2020 informiert. Dem Schreiben haben Sie Formulare beigelegt, zu deren Ausfüllung und Rücksendung Sie mich auffordern.

In Ihrem Schreiben ist zu entnehmen, dass das Bezugsrecht „im Erlebensfall“ beim „Versicherungsnehmer“ liege. Dem Anlagenblatt „Auszahlungsanweisung“ ist zu entnehmen, dass bei Abschluss ein unwiderrufliches Bezugsrecht auf meinen Namen festgelegt war. Der Versicherungsschein enthält in den ersten zwei Worten die Aussage „Versicherungsnehmer: [REDACTED]“. Tatsache ist, dass letztere Aussage ein Bruch des § 1 des Versicherungsvertragsgesetzes ist. Denn nach dem VVG ist derjenige Versicherungsnehmer, der die Zahlung der vereinbarten Prämien wirtschaftlich leistet, was zweifellos ich 25 Jahre lang gewesen bin.

Die Versicherungsprämien wurden ausnahmelos von mir geleistet, d.h. sie waren vor Zahlung mein Eigentum. Nach Entrichtung jeder jährlichen Prämie, war diese auch auf dem Konto bei Ihnen ebenfalls mein unwiderrufliches Eigentum. Und das wäre sogar so gewesen, wenn die Prämien nicht von mir, sondern vom Arbeitgeber geleistet worden wären, sie wären nach Überweisung in jedem Fall in mein Eigentum übergegangen.

Aus anderen Aussagen Ihrerseits geht hervor, der Versicherungsschein sei ja ein bilateraler Vertrag ausschließlich zwischen meinem Arbeitgeber und Ihnen gewesen; gleichzeitig sprechen Sie in dem Versicherungsschein mich aber ständig als Versicherungsvertrags-Partei an.

Sie werden entschuldigen, aber unter diesen Umständen ist festzustellen, dass der Wahrheitswert Ihrer Aussagen nicht unbedingt immer besonders hoch angesetzt werden muss.

Sie stellen in Ihrem Formblatt „Wichtige Informationen zur Auszahlung einer Direktversicherung (900/500220-T-71)“ fest „Ihr Vertrag wurde ursprünglich als Direktversicherung abgeschlossen“.

Die Vereinbarungen zwischen meinem ehemaligen Arbeitgeber und Ihnen entziehen sich meiner Kenntnis, aber ich gehe davon aus, dass diese Vereinbarung eine sogenannte „Direktversicherung“ war. Meine Kapitallebensversicherung ist allerdings eine an diese gekoppelte **private Kapitallebensversicherung** ([https://www.ig-gmq-geschaedigte.de/Schluesse/ 20200110](https://www.ig-gmq-geschaedigte.de/Schluesse/20200110) *Die Versicherer der Kapitallebensversicherungen stehen den gesetzlichen Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach*).

Sie behaupten in diesem Formblatt, Sie seien verpflichtet über diese „**ehemalige betriebliche Altersversorgung (Direktversicherung)**“ nach § 202 des SGB V eine „zuständige Krankenversicherung“ zu informieren. Was die „Ehemaligkeit“ einer betrieblichen Altersversorgung bedeuten kann, wenn sie doch gerade erst anfangen soll zu wirken, erschließt sich nicht. Im Übrigen handelt es sich auch nicht um eine „betriebliche Altersversorgung“, was Sie als Versicherungsgeber ja wohl am ehesten wissen.

Auch diese Informationspflicht ist eine **unwahre Behauptung**. Nein, **Sie sind verpflichtet die Gesetze einzuhalten**.

Hier speziell wären Sie verpflichtet § 202 SGB V zu berücksichtigen, welcher verlangt, dass Sie die Auszahlung von Versorgungsbezügen (Betriebsrenten) zu melden haben. Bei mir handelt es sich bei der Überweisung des Sparerlöses am Ende der Laufzeit (Erlebensfall) um eine Kapitallebensversicherung und nicht um Versorgungsbezüge bzw. Betriebsrenten ([https://www.ig-gmq-geschaedigte.de/Schluesse/ 20190116](https://www.ig-gmq-geschaedigte.de/Schluesse/20190116) *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I*).

Desweiteren möchte ich darauf hinweisen, dass es in meinem Versicherungsschein zur Kapitallebensversicherung keine Regelung gibt, die vorsieht, dass ich Ihnen Informationen über meine Krankenversicherung mitteilen müsste.

Sie behaupten im Formblatt „Auszahlungsanweisung“: „Wir sind gesetzlich verpflichtet, die **Leistungen** aus dem oben stehenden Vertrag an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu melden (§ 22a EStG). Bitte geben Sie uns hierfür Ihre Steuer-Identifikationsnummer („Steuer-ID“) bekannt [...]“.

*§ 22a Rentenbezugsmitteilungen an die zentrale Stelle EStG*

*(1) Nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung haben die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die landwirtschaftliche Alterskasse, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Pensionskassen, die Pensionsfonds, die **Versicherungsunternehmen**, die Unternehmen, **die Verträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b anbieten**, und die Anbieter im Sinne des § 80 als mitteilungspflichtige Stellen der zentralen Stelle (§ 81) unter Beachtung der im Bundessteuerblatt veröffentlichten Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung folgende Daten zu übermitteln (Rentenbezugsmitteilung):*

Wenn die [REDACTED] Verträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG am Markt anbietet, heißt das keinesfalls, dass auch ich einen solchen Vertrag hatte. Sie wollen also das Recht „verbiegen“ und ungehemmt aus den Sparerlösen meiner privaten Kapitallebensversicherung eine Betriebsrente kreieren.

Mit Ende der Laufzeit der Versicherung entfällt lediglich die 25-jährige Einschränkung meiner Verfügungsgewalt über mein Eigentum. Ihre sogenannte „Auszahlung“ ist nichts weiter als die Umbuchung meines Kapitalerlöses von Ihrem Konto auf mein Bankkonto.

Wenn Sie also die Kapitalerlöse aus meiner Kapitallebensversicherung als Versorgungsbezüge an eine Krankenversicherung und als Rentenbezug an die Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) melden würden, dann hätten Sie **BETRUG nach § 263 StGB und die Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 StGB** begangen.

Es wäre sogar ein **Betrug in besonders schwerem Fall nach § 263 (3) Nr. 2**, denn ich bin mit Sicherheit nicht Ihr einziger Kunde bzgl. Kapitallebensversicherungen.

Im Ernstfall sind gemäß § 823 BGB die **juristisch Verantwortlichen der** [REDACTED], **also Sie**, zum Schadenersatz verpflichtet.

Die angefragte Information über das Bankkonto auf welches Sie meine Sparerlöse aus der Kapitallebensversicherung überweisen möchten, bekommen Sie natürlich hier folgend. Ich erwarte die fällig genannte Versicherungsleistung zum 01.09.2020 12:00 Uhr auf meinem Konto:

Überweisungsbetrag: 65.768,60 Euro  
.....DKB-Bank  
IBAN: [REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

.....  
[REDACTED]

neutralisiert:

Versicherer  
Arbeitnehmer/Versicherter  
Arbeitgeber

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]